

Hilflosenentschädigungen der IV

Allgemeines

1 Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (ankleiden, auskleiden, aufstehen, absitzen, essen usw.) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Versicherte mit einer schweren Sinnesschädigung können auch Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben.

2 Folgende Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung erfüllt sein:

- Die versicherte Person hat Wohnsitz in der Schweiz.
- Eine schwere, mittelschwere und leichte Hilflosigkeit liegt vor.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung.

3 Als hilflos gelten auch volljährige Versicherte, die zu Hause leben und dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Das heisst, sie sind aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung

- nicht in der Lage, ohne die Begleitung einer Drittperson selbständig zu wohnen,
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen, oder
- ernsthaft gefährdet, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme auf diese Art von Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein.

Beginn und Ende des Anspruchs

4 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit. Er erlischt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wenn die versicherte Person stirbt oder wenn sie (vorzeitig oder bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters) eine Rente der AHV bezieht.

Beginn der Auszahlung

5 Meldet sich eine versicherte Person mehr als ein Jahr nach Entstehen des Anspruches an, so wird die Hilflosenentschädigung höchstens für die 12 der Anmeldung zum Leistungsbezug vorangegangenen Monate ausgerichtet.

Höhe der Entschädigung

6 Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim (mehr als 15 Tage pro Monat) oder im eigenen Zuhause wohnen:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
leichten Grades	116 Franken pro Monat	464 Franken pro Monat
mittleren Grades	290 Franken pro Monat	1 160 Franken pro Monat
schweren Grades	464 Franken pro Monat	1 856 Franken pro Monat

Die Hilflosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen der Versicherten unabhängig.

Sistierung der Hilflosenentschädigung

7 Die Hilflosenentschädigung wird für jeden vollen Kalendermonat sistiert, den die versicherte Person in einer Heilanstalt verbringt, oder wenn sie sich mehr als 24 Tage in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhält.

Minderjährige Versicherte

8 Minderjährige Versicherte können ebenfalls eine Hilflosenentschädigung erhalten, wenn sie zu Hause wohnen. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht. Minderjährige haben an den Tagen, an denen sie sich in einem Heim, einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder in einer Heilanstalt aufhalten, keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird pro Tag berechnet:

Hilflosigkeit	pro Tag
leichten Grades	15.40 Franken
mittleren Grades	38.60 Franken
schweren Grades	61.80 Franken

9 Minderjährige, die im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Der Intensivpflegezuschlag für Minderjährige richtet sich nach dem Betreuungsaufwand, der im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind erforderlich ist. Er wird für jeden Aufenthaltstag zu Hause ausgerichtet:

Betreuungsaufwand	Intensivpflegezuschlag
mindestens 4 Stunden	464 Franken pro Monat
mindestens 6 Stunden	928 Franken pro Monat
mindestens 8 Stunden	1 392 Franken pro Monat

Diese Monatsbeträge sind anwendbar, sofern ein Kind während des ganzen Monats zu Hause und nicht in einem Heim übernachtet.

Assistenzbeitrag

10 Bezüger und Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung, die zu Hause leben oder die zu Hause leben möchten, können einen Assistenzbeitrag beantragen. Zusätzliche Angaben dazu enthält das Merkblatt 4.14 *Assistenzbeitrag der IV*.

Partnerschaftsgesetz

11 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

12 Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

13 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.13/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.